

pvd dp e.V.

PRÜFUNGSBERICHT

Prüfungsverband Deutscher Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgenossenschaften e.V.

Gutachterliche Äußerung

- gemäß § 11 Abs. 2 Ziff. 3 GenG -

über die Gründung

des

Unternehmens

Gallus Immobilien eG

Maximilianstraße 2
80539 München

erstellt durch:

pvdv Prüfungsverband
Deutscher Wirtschafts-, Sozial- u. Kulturgenossenschaften e.V.
Wasserstadt 16 - 18
06844 Dessau-Roßlau

**Zusammenfassung der Ergebnisse der gutachterlichen Äußerung
gem. § 11 Abs. 2 Ziffer 3 GenG
- zur Vorlage beim zuständigen Registergericht -**

1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

| | |
|---------------------------------|---|
| Auftragserteilung | Erfolgte durch den Vorstand der Genossenschaft. |
| Prüfungsgegenstand | Beurteilung, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. |
| Prüfungsgrundlage | eingereichte Unterlagen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Protokoll der Gründungsversammlung und der 1. Generalversammlung vom 31. März 2016.• Satzung• Geschäftsordnungen• Unternehmenskonzept |
| Auskunftspersonen der eG | Herr Michael Bauer |
| Prüfungszeitraum | April 2016 |
| Auskunftserteilung | Nach den vom Vorstand erteilten Auskünften gibt es keine besonderen Entwicklungen – insbesondere in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht - seit der Gründungsversammlung und ersten Generalversammlung vom 31.03.2016. |

Vollständigkeitserklärung

Auf die Abgabe einer besonderen Vollständigkeitserklärung wurde verzichtet, weil erst mit Anmeldung des Gewerbes der eigentliche wirtschaftliche Geschäftsbetrieb beginnt.

Auftragsbedingungen

Für die Methode und Umfang dieser Prüfung waren die Grundsätze der vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer entwickelten Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW PS 200 / PS 201 / PS 450 – Prüfungsstandards und -grundsätze des Instituts für Wirtschaftsprüfer -) sowie § 11 Abs. 2 Ziffer 3 GenG maßgebend.

2. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

| | |
|---------------------------------|---|
| Firma | Gallus Immobilien eG |
| Rechtsform | Eingetragene Genossenschaft |
| Sitz | München |
| Geschäftsanschrift | Maximilianstraße 2 80539 München |
| Zweck der Genossenschaft | Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. |
| Unternehmensgegenstand | Dies wird erreicht durch folgende Geschäftsgegenstände der Genossenschaft: <ul style="list-style-type: none">a) Sie kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern, sich an Immobilienprojekten beteiligen und Immobilien bzw. Immobilienprojekte betreuen und steuern.b) Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.c) Sie kann Unternehmensberatungen und Marketingberatungen durchführen. |

Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen oder solche erwerben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

Die Genossenschaft kann investierende Mitglieder aufnehmen.

Die Genossenschaft ist berechtigt zur Gewährung stiller Beteiligungen. Dabei darf die Änderung des Unternehmensgegenstandes, die Aufnahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige sowie die Errichtung und Aufhebung von selbständigen Zweigniederlassungen bzw. Betrieben, die vollständige oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebes, die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder eines wesentlichen Unternehmensteiles, ferner der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung des Betriebsüberlassungs- und Ergebnisübernahmeverträgen von der Zustimmung der stillen Gesellschafter abhängig gemacht werden.

Die Genossenschaft ist berechtigt, Genussrechte und Genussscheine auszugeben. Diese unterliegen aufgrund der Verlustteilnahme am Jahresergebnis keinem unbedingten Rückzahlungsanspruch und beinhalten keine Stimmrechte.

Die Genossenschaft darf ihre Geschäftsgegenstände auch über Darlehn ihrer Mitglieder finanzieren, wenn diese als Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt ausgestaltet sind.

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

| | |
|--|---|
| Beteiligungen an Unternehmen / Gründung von Eigengesellschaften | Zugelassen. |
| Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder | Zugelassen. |
| Besondere Regelung zur Anlage von Genossenschaftskapital | Entfällt. |
| Gründungsdatum | 31. März 2016 |
| Gründung | Die Gründung erfolgte ordnungsgemäß; entsprechende Unterlagen wurden vor- gelegt. |
| Anzahl Gründungsmitglieder | 6 natürliche Personen, 2 juristische Per- sonen |
| Geschäftsanteil | 25,00 € |
| Pflichtanteile | Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Ge- schäftsanteil (Pflichtanteil) zu überneh- men. Der Pflichtanteil, der die Mitglied- schaft begründet, ist sofort einzuzahlen. |
| Weitere Geschäftsanteile | Der Vorstand kann für weitere Pflichtan- teile und freiwillige Anteile Ratenzahlun- gen zulassen, die Bedingungen dazu ergeben sich aus dem Gesetz und der BGO der Generalversammlung. Die Anzahl der Anteile, die ein Mitglied übernehmen kann ist unbegrenzt. |
| Einzahlung der Pflicht-Geschäfts- Anteile | Sofort in voller Höhe nach Eintragung in die Mitgliederliste. |
| Eintrittsgeld/Agio | Entfällt. |
| Sacheinlagen | Den Mitgliedern ist es gestattet, ihre freiwilligen Geschäftsanteile als Sach- einlagen zu erbringen. |

| | |
|---|--|
| Beurteilung der Sacheinlagen | Sacheinlagen können bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter, z.B. Immobilien sein. Näheres dazu regelt die BGO der Generalversammlung. |
| Mindestkapital | Das Mindestkapital beträgt 80 % der gezeichneten Geschäftsanteile. |
| Besondere Anmerkungen zum Mindestkapital | Entfällt. |
| Investierende Mitglieder | Können aufgenommen werden. |
| Anmerkungen zu den besonderen gesetzlichen Anforderungen für investierende Mitglieder | Entfällt. |
| Weitere Regelungen bezüglich investierender Mitglieder | Der Aufsichtsrat beschließt die Aufnahme investierender Mitglieder. |
| Nachschusspflicht | Keine |
| Verzinsung der Geschäftsguthaben | Die Geschäftsguthaben von Mitgliedern werden mit einem Mindestzinssatz gem. § 21a Abs. 1 GenG von 6 % p.a. verzinst. Die Zinsen berechnen sich nach dem Stand des Geschäftsguthabens am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres. |
| Geschäftsjahr | Kalenderjahr |
| Hat die eG derzeit mehr als 20 Mitglieder? | Nein |
| Macht die eG satzungsmäßig von den Erleichterungen für kleine Genossenschaften Gebrauch? | Nein |

3. ORGANE

3.1. GENERALVERSAMMLUNG / GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG (GENVERS)

| | |
|--|--|
| Tag der Gründung | 31.03.2016 |
| Versammlungsleitung | Herr Olaf Haubold |
| Protokollführung | Herr Michael Oehme |
| Name des/der gewählten Bevollmächtigten der GenVers. | Entfällt |
| Vertreterversammlung | Nein |
| Auf folgende Regelungen in der Satzung wäre hinzuweisen | Entfällt |
| Hinweise zur Gründung | Die Gründung erfolgte ordnungsgemäß, die entsprechenden Protokolle liegen vor. |
| Besondere Anmerkungen | Keine |

3.2. AUFSICHTSRAT (AR)

| | |
|---|---|
| Anzahl der Mitglieder des AR | Mindestens 3 (drei) Mitglieder |
| Dauer der Wahlperiode | 3 (drei) Jahre |
| Mitglieder des Aufsichtsrates | Herr Patrick Jago Vorsitzender des Aufsichtsrates Herr Peter Stricker Stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrates Herr Olaf Haubold Schriftführer des Aufsichtsrates Herr Michael Oehme Mitglied des Aufsichtsrates |
| Besondere Anmerkungen zu den Wahlen | Keine |
| Geschäftsordnung des AR | Wird noch erstellt |
| Auf folgende Regelungen in der Satzung zum AR wäre hinzuweisen | Keine |
| Besondere Anmerkungen | Keine |

3.3. VORSTAND

| | |
|---|--|
| Anzahl der Mitglieder des Vorstandes (gemäß Satzung) | mindestens 2 (zwei) Mitglieder |
| Wahl / Bestellung durch | Aufsichtsrat |
| Mitglieder des Vorstandes: | <p>Herr Michael Bauer Vorsitzender d. Vorstands geb.: 19.01.1975 Klosteranger 1 82256 Fürstenfeldbruck Diplom-Betriebswirt</p> <p>Herr Mario Krieg Stellv. Vorsitzender d. Vorstands geb.: 11.05.1976 Ketziner Siedlung 3 a 14550 Groß Kreutz Kaufmann</p> |
| Dauer der Wahlperiode | 5 (fünf) Jahre; die Generalversammlung kann eine kürzere Amtsperiode festlegen. Wiederwahl ist möglich. |
| Geschäftsordnung des Vorstands | Wird noch erstellt. |
| Anmerkungen zu den Wahlen | Das Wahlprotokoll wurde ordnungsgemäß erstellt. |
| Regelungen zur Vertretung | Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i.S.d. § 181 2. Alt. BGB befreit. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen. |
| Qualifikation des Vorstandes | Erworbene Qualifikationen sind angemessen zur Aufgabenstellung |
| Besondere Anmerkungen | Keine |

4. UNTERNEHMENSGESTALTUNG / - ENTWICKLUNG

| | |
|---|---|
| Förderauftrag | Ist hinreichend plausibel dargestellt, begründet und erreichbar. |
| Besondere Gefährdungspotenziale für Mitglieder | Nicht zu erkennen |
| Unternehmenskonzept | Die Unternehmensplanung wurde zu den Unterlagen genommen, sie ist plausibel und nachvollziehbar. |
| Ertragskraft und Existenzsicherung | Wurde angemessen dargelegt und ist plausibel und nachvollziehbar. |
| Vermögenslage u. finanzielle Stabilität | Hinreichend dargestellt; es sind keine besonderen Risiken erkennbar. |
| Besondere Gefährdungspotenziale für Gläubiger und Mitglieder | Sind keine zu erkennen |
| Besondere Hinweise | Keine |
| Besondere Anmerkungen | Bitte teilen Sie uns – spätestens bis zum 30.09.2016 – mit, ob mit signifikanten Abweichungen der geplanten Unternehmensentwicklung zu rechnen ist. Wir behalten uns ausdrücklich vor, dazu ggf. erneut zu berichten. |

5. GESAMTBEURTEILUNG

Zusammengefasstes Ergebnis

Das Unternehmenskonzept, sowie ergänzende Erläuterungen, lassen es opportun erscheinen, das Unternehmen insgesamt **positiv** zu beurteilen.

Förderzweck

Der Förderzweck der Mitglieder der eG ist erreichbar.

Aufnahme in den Prüfungsverband

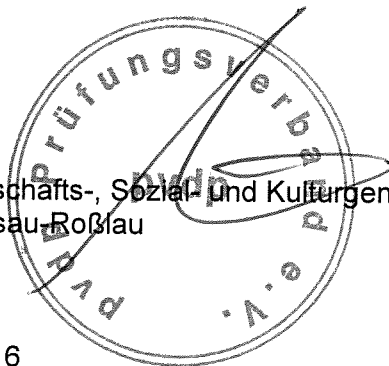
Einer Aufnahme in den Prüfungsverband steht nichts entgegen.

Zusammenfassende Feststellung gemäß § 11 Abs.2 Ziffer 3 GenG

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Vermögenslage der Genossenschaft lassen eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder Gläubiger nicht besorgen.

pvdP Prüfungsverband e.V.

Prüfungsverband Deutscher Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgenossenschaften e.V.
Wasserstadt 16 – 18, 06844 Dessau-Roßlau



Dessau-Roßlau, den 04. April 2016

Der Vorstand

Allgemeine Auftragsbedingungen

pvdv Prüfungsverband e.V.

vom 09. 10. 2003

1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Unternehmen, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedern in anderer Rechtsform und von Organisationen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Werden im Einzelfalle ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Verband und Dritten begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die nachstehenden Beziehungen, soweit sie anwendbar sind, insbesondere Ziffer 7.

2. Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Die gesetzliche Prüfung erstreckt sich gemäß § 53 GenG auf die Einrichtung, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft. Der Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung. Bei Sonderprüfungen, die durch den Vorstandsvorstand angeordnet sind, nach den vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Weisungen.

(2) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

(3) In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen. Diese werden entsprechend diesen Bedingungen analog verpflichtet.

(4) Gegenstand der Prüfung ist in der Regel nicht die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, soweit sich nicht aus der Natur der Prüfung etwas anderes ergibt oder eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z.B. des Arbeits-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts, sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Gegenstand der Prüfung, Beratung und sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.

(6) Ändert sich nach Abgabe der abschließenden Äußerungen des Verbandes die Rechtslage, so ist er nicht verpflichtet, das Mitglied auf solche Änderungen, oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

(7) Die gesetzliche und wirtschaftliche Verantwortung der juristischen Vertreter und der Organe der Mitglieder wird durch die Tätigkeiten des Verbandes nicht verändert.

3. Aufklärungspflicht

(1) Der Vorstand des Mitglieds ist verpflichtet, dass dem Verband - auch ohne dessen besondere Aufforderung - alle für die Ausführung der Prüfungen und sonstigen Aufträge bzw. Tätigkeiten, notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekanntwerden.

(2) In besonderen Fällen hat der Verband das Recht, Auflagen zu erteilen. Dies gilt insbesondere zur Sicherstellung des gesetzlichen Förderauftrages und zur Vermeidung oder Bewältigung von Unternehmenskrisen.

(3) Der Vorstand des Mitglieds ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Das Mitglied steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes oder vom Verband beauftragter Fachpersonen gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung

(1) Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht schriftlich erstattet. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig.

(2) Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes sind unverbindlich. Dies gilt auch insoweit der Verband die Ergebnisse seiner Tätigkeit lediglich (vorläufig, als Entwurf oder Kurzdarstellung) schriftlich zusammenfaßt.

6. Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen durch das Mitglied an einen Dritten, bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(2) Gegenüber Dritten haftet der Verband im Rahmen von Ziff. 7 nur, wenn die Voraussetzungen von Ziff. 6 Abs.1 und Ziff. 5 gegeben sind.

(3) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen des Verbandes zu Werbe- oder werbeähnlichen Zwecken sind unzulässig.

7. Haftung

(1) Die Haftung des Verbandes richtet sich für Schadensersatzansprüche jeder Art bei allen gesetzlichen Pflichtprüfungen nach § 62 GenG bzw. nach § 323 HGB, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) In allen anderen Fällen haftet der Verband, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anders bestimmt ist, bis zu einem Betrage von 1.000.000,00 EUR je Schadensfall.

(3) Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche eines Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergeben. Hierbei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Als einzelner Schadensfall gelten ferner auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Gleiches gilt auch im Falle mehrerer Anspruchsberechtigter.

(4) Für Schäden, die im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße allen Anspruchsberechtigten entstanden sind, haftet der Verband:

- bei gesetzlichen Prüfungen bis zur Höhe des Doppelten der gesetzlich vorgeschriebenen Haftsumme
- bei allen anderen Prüfungen und sonstigen Tätigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, bis zur Höhe von 1.000.000.- EURO.

ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren Jahren verursacht worden ist. In den Fällen, in denen der Verband einen sachverständigen Dritten mit der Ausführung von „Tätigkeiten im eigenen Namen“ betraut, haftet der Verband nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(5) Schadensersatzansprüche verjähren gemäß § 62 Abs. 6 GenG in drei Jahren. Soweit § 62 GenG nicht anwendbar ist, kann ein Schadensersatzanspruch nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren nach dem anspruchsbegründendem Ereignis geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt, wenn trotz entsprechenden schriftlichen Hinweises des Verbandes nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Erhalt der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird.

8. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichtes bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Verbandes.

(2) Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder, an anderer für die Öffentlichkeit bestimmten Stelle, nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(3) Widerruft der Verband einen Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht mehr verwendet werden. Hat das Mitglied den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat es allen diesen Bestätigungsvermerk erhaltenden Stellen, den Widerruf in geeigneter Form mitzuteilen.

9. Ergänzende Bestimmungen für sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband und seine Beauftragten sind berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen, wie auch im Falle der Dauerberatung, die von dem Mitglied genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband bzw. seine Beauftragten haben jedoch das Mitglied auf von ihnen festgestellte Unrichtigkeit hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag, Rechtsberatungsauftrag) umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Falle hat das Mitglied dem Verband bzw. seinen Beauftragten alle für die Wahrung von Fristen wesentliche Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide / Klageschriften, so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung zu gewährleisten ist.

10. Schweigepflicht

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, gemäß § 62 GenG oder vergleichbare Bestimmungen Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.

(2) Der Verband ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten, oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

11. Vergütung

(1) Der Verband hat neben seiner Gebühren- und Honorarforderung, Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Näheres regelt eine Gebührenordnung.

(2) Der Verband kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen.

(3) Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

12. Aufbewahrungen von Unterlagen

Der Verband bewahrt, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung und Erledigung sonstiger Aufträge ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sieben Jahre auf.

13. Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

(1) Sollten Teile dieser Bedingungen ganz oder zum Teil nichtig sein, ist deshalb nicht die gesamte Vereinbarung nichtig. Die nichtigen Teile sind dann so auszulegen, wie dies einem Mitgliedschaftsverhältnisses üblicherweise entspricht.

(2) Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

Dr. Wolfram Klüber
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt
- Vorstand -

Gerd K. Schaumann
Dipl.-Btw, Dipl.-Hdl, Rechtsbeistand
- Vorstand -

Landsberg am Lech, den 19.04.2016

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Martin Regensburger
Notar